

Abweichende Vorgaben bei den Tätigkeitsbeschränkungen und –verboten zu Gefahrstoffen für Nordrhein-Westfalen

Formaldehyd:

Die Verwendung und Lagerung von Formaldehydlösungen – auch als Konservierungslösung von Feuchtpräparaten – bleibt verboten.

Pikrinsäure:

Mit dem Verbot der Aufbewahrung von Pikrinsäure ist auch das Verbot der Aufbewahrung von Pikrinsäurelösungen gemeint.

Druckgasflaschen:

Generell verboten für Schülerinnen und Schüler sind Tätigkeiten mit Druckgasflaschen. Tätigkeiten mit Aerosol- und Druckgaspäckungen (wie zum Beispiel Spraydosen) sind hingegen erlaubt, es sei denn, sie enthalten Wasserstoff oder akut toxische Gase der Kategorien 1 bis 3 oder ätzende Gase. Für die Verwendung von Kartuschenbrennern gelten die Regelungen in I – 5.4.